

# Vereinsstatuten

Verein **house of art & music**  
mit Sitz in Mitlödi

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „house of art & music“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mitlödi.

## 2. Zweck

1 Der Verein fördert die Freude und Begeisterung an kulturellen Aktivitäten im Allgemeinen und an der Musik im Speziellen. Er fördert generationenverbindende Begegnungen sowie emotionale Erlebnisse und damit die Identifikation mit der Region nach Innen, als auch einen Austausch über die Region hinaus nach aussen.

2 Im Besonderen schafft der Verein die Rahmenbedingungen für eine sorgfältige musikalische Ausbildung mit Schwergewicht in modernen Stilrichtungen. Der Verein will den Zugang zu einer musikalischen Ausbildung für Menschen aller Altersklassen ermöglichen, ausdrücklich auch für Personen, welche sonst finanziell dazu nicht in der Lage sind.

## 3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, namentlich Kursgelder, Benützung- und Eintrittsgelder, Beiträge der öffentlichen Hand, Gönnerbeiträge, Spenden u.a.

## 4. Mitgliedschaft

Jede Familie, Einzelperson, juristische Person oder öffentliche Körperschaft, welche sich mit den Vereinszielen identifizieren kann und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt hat, wird Mitglied des Vereins.

## 5. Aufnahme

1 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen.

2 Erfolgt der Beitritt weniger als sechs Monate vor einer Mitgliederversammlung, sind die neuen Mitglieder an dieser Versammlung noch nicht stimmberechtigt.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 7. Austritt und Ausschluss

1 Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.

2 Ein Mitglied kann gemäss Art. 72 ZGB jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach Mitteilung an die Mitgliederversammlung weiterziehen. In diesem Fall tritt der Ausschluss erst mit dem Entscheid der Versammlung in Kraft.

3 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Mitgliederversammlung**

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangt.

3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, Anträge und notwendiger Erläuterungen, eingeladen.

4 Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen (eintreffend) vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

5 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **10. Der Vorstand**

1 Der Vorstand, inklusive Präsident oder Präsidentin, besteht aus mindestens fünf Personen, wovon höchstens deren zwei und nicht der Präsident oder Vizepräsident aus dem Kreis der Mitarbeiter oder Auftragnehmer zugehörig sind.

2 Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ. Er hat alle diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vereinspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein steht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsleiter zu.

5 In den Geschäftskreis des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Protokollgenehmigung
- c) Erlass eines Organisationsreglementes
- d) Genehmigung aller Verträgen, Ausgabenbeschlüssen und Verpflichtungen des Vereins, soweit der Vorstand die Kompetenz hierfür nicht im Organisationsreglement oder durch Beschluss im Einzelfall übertragen hat
- e) Fundraising und Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- f) Organisation von Vereinsaktivitäten und Berichterstattung darüber
- g) Strategische Führung des Vereins
- h) Behandlung der Anträge der Leistungsträger und Projektleiter
- i) Schulgeldermässigungen zu Lasten eines allfälligen Fonds
- j) Allfällige Wahl der Bereichs-Geschäftsleitungen und Abschluss von Verträgen / Leistungsvereinbarungen / Pflichtenhefte mit diesen
- k) PR für den Verein als Ganzes
- l) Sicherstellung der Qualität

### **11. Vorstandssitzungen**

1 Der Präsident lädt zu Vorstandssitzungen ein, wenn dies für die anfallenden Geschäfte notwendig ist oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Präsenz- und Beschlussprotokoll geführt.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

### **12. Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **13. Mitgliederbeitrag und Haftung**

1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **15. Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, welche mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wurde, erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:

Der Protokollführerin:

.....

Ernst Baumgartner

.....

Erika Schaufelberger

Änderungen beschlossen am: